



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 134/2024
vom 21. November 2024
Geschäftsverzeichnisnr. 8097
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 8, 11 § 2 Absatz 2 und 15 § 2 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, gestellt vom Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Oudenaarde.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 24. Oktober 2023, dessen Ausfertigung am 27. Oktober 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Oudenaarde, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstoßen die Artikel 8 und 11 § 2 Absatz 2 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, verankert in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 4 der Verfassung, insofern sie die Stadt Ronse als Sprachengrenzgemeinde qualifizieren und ihr dieselben administrativen Verpflichtungen auferlegen wie bestimmten anderen Gemeinden mit Spracherleichterungen, wohingegen die Anzahl französischsprachiger Einwohner, die weiterhin Spracherleichterungen in der Stadt Ronse in Anspruch nehmen möchten, abgenommen hätte oder wesentlich geringer ist als in anderen Gemeinden mit Spracherleichterungen, während in den genannten Gesetzesbestimmungen nicht auf ein objektives und feststellbares Kriterium verwiesen wird,

das es ermöglicht festzustellen, ob es weiterhin um eine vergleichbare Kategorie von Gemeinden geht, und ob die Gleichbehandlung sachlich gerechtfertigt ist?

Verstoßen die Artikel 8 und 11 § 2 Absatz 2 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, verankert in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 4 der Verfassung, insofern diese Bestimmungen eine Verpflichtung für die Stadt Ronse beinhalten, die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen und Mitteilungen auch in französischer Sprache abzufassen, während in den Malmedyer Gemeinden die Landessprache, in der die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen und Mitteilungen abgefasst werden, von einem Beschluss des Gemeinderates abhängig gemacht wird, während in den genannten Gesetzesbestimmungen nicht auf ein objektives und feststellbares Kriterium verwiesen wird, das es ermöglicht festzustellen, ob es um eine vergleichbare Kategorie von Gemeinden geht oder nicht, und ob die unterschiedliche Behandlung sachlich gerechtfertigt ist?

Verstoßen die Artikel 8 und 15 § 2 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, verankert in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 4 der Verfassung, insofern diese Bestimmungen von allen Personalmitgliedern der Stadt Ronse, die mit der Öffentlichkeit in Kontakt kommen, Grundkenntnisse der französischen Sprache verlangen, während Artikel 31 der Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten in den Gemeinden Wezembeek-Oppem und Sint-Genesius-Rode nur verlangt, dass die kommunalen Dienststellen so organisiert werden, dass die Spracherleichterungen ohne Schwierigkeiten eingehalten werden können, während in den genannten Gesetzesbestimmungen nicht auf ein objektives und feststellbares Kriterium verwiesen wird, das es ermöglicht festzustellen, ob es um eine vergleichbare Kategorie von Gemeinden geht oder nicht, und ob die unterschiedliche Behandlung sachlich gerechtfertigt ist? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die drei Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die Artikel 8, 11 § 2 Absatz 2 und 15 § 2 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (nachstehend: Verwaltungssprachengesetz), die den Sprachengebrauch in den Gemeinden mit Spracherleichterungen regeln. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass sich die Streitsache im Ausgangsverfahren auf die Spracherleichterungen bezieht, die für die Sprachgrenzgemeinden gelten, und zwar insbesondere auf die Sprachgrenzgemeinde Ronse.

Die Vorabentscheidungsfragen zielen darauf ab, vom Gerichtshof zu vernehmen, ob die Gleichbehandlung aller Gemeinden mit Spracherleichterungen, was ihre administrativen Verpflichtungen betrifft (erste Vorabentscheidungsfrage), die unterschiedliche Behandlung der Sprachgrenzgemeinden und der Malmedyer Gemeinden, was die Sprache betrifft, in der die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen und Mitteilungen abzufassen sind (zweite Vorabentscheidungsfrage), und die unterschiedliche Behandlung der Sprachgrenzgemeinden und der Randgemeinden Wezembeek-Oppem und Sint-Genesius-Rode, was die von den Personalmitgliedern der Gemeinde mit Spracherleichterungen verlangten Grundkenntnisse der französischen Sprache betrifft (dritte Vorabentscheidungsfrage), im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 4 stehen.

Wegen ihres Zusammenhangs prüft der Gerichtshof die Vorabentscheidungsfragen zusammen.

B.2.1. Das Verwaltungssprachengesetz stellt die durch den königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 « zur Koordinierung der Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten » erfolgte Koordinierung des Gesetzes vom 8. November 1962 « zur Abänderung der Provinz-, Bezirks- und Gemeindegrenzen und zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Juni 1932 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten und des Gesetzes vom 14. Juli 1932 über die Sprachenregelung im Primar- und Mittelschulwesen » und des Gesetzes vom 2. August 1963 « über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten » dar.

B.2.2. Anschließend wurde bei der Verfassungsrevision vom 23. Dezember 1970 Artikel 4 in die Verfassung aufgenommen. Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung bestimmt, dass Belgien « vier Sprachgebiete [umfasst]: das deutsche Sprachgebiet, das französische Sprachgebiet, das niederländische Sprachgebiet und das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt ». Jede Gemeinde Belgiens gehört zu einem dieser Sprachgebiete. Die Grenzen der vier Sprachgebiete können nur durch ein mit Sondermehrheit angenommenes Gesetz angepasst werden.

B.2.3. Für die Einsprachigkeit des niederländischen, des französischen und des deutschen Sprachgebiets gelten Einschränkungen, denn gewisse Gemeinden unterliegen einer Sonderregelung, und zwar die Randgemeinden (Artikel 7 des Verwaltungssprachengesetzes),

die Sprachgrenzgemeinden (Artikel 8 Nrn. 3 bis 10 des Verwaltungssprachengesetzes), die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets (Artikel 8 Nr. 1 des Verwaltungssprachengesetzes) und die Malmedyer Gemeinden (Artikel 8 Nr. 2 des Verwaltungssprachengesetzes).

Das Verwaltungssprachengesetz hat nicht ein einheitliches System von Spracherleichterungen eingeführt, sondern mehrere Systeme, die je nachdem unterschiedlich sein können, ob die Gemeinde mit Spracherleichterungen eine Randgemeinde, eine Sprachgrenzgemeinde, eine Gemeinde des deutschen Sprachgebiets oder eine Malmedyer Gemeinde ist.

B.3.1. In Artikel 7 des Verwaltungssprachengesetzes werden verschiedene Gemeinden des niederländischen Sprachgebiets, darunter die Gemeinden Wezembeek-Oppem und Sint-Genesius-Rode, als Randgemeinden, für die eine Sonderregelung gilt, eingestuft:

« Die Gemeinden Drogenbos, Kraainem, Linkebeek, Sint-Genesius-Rode, Wemmel und Wezembeek-Oppem werden mit einer eigenen Regelung versehen.

Zwecks Anwendung der nachstehenden Bestimmungen und insbesondere der Bestimmungen des Kapitels IV gelten diese Gemeinden als Gemeinden mit Sonderregelung. Sie werden nachstehend ‘ Randgemeinden ’ genannt ».

B.3.2. Artikel 8 des Verwaltungssprachengesetzes bestimmt:

« In folgenden Gemeinden gilt eine Sonderregelung zum Schutz ihrer Minderheiten:

1. im Bezirk Verviers in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes,
2. im Bezirk Verviers in den Gemeinden Bellevaux-Ligneuville, Bevercé, Faymonville, Malmedy, Robertville und Weismes. Sie werden nachstehend ‘ Malmedyer Gemeinden ’ genannt,
3. im Bezirk Ypern in der Gemeinde Mesen,
4. im Bezirk Kortrijk in den Gemeinden Helkijn und Spiere,
5. im Bezirk Mouscron in den Gemeinden Bas-Warneton, Comines, Dottignies, Herseaux, Houthem, Luingne, Mouscron, Ploegsteert und Warneton,
6. im Bezirk Oudenaarde in der Gemeinde Ronse,
7. im Bezirk Ath in der Gemeinde Flobecq,

8. im Bezirk Halle-Vilvoorde in der Gemeinde Bever,
9. im Bezirk Soignies in den Gemeinden Enghien, Marcq und Petit-Enghien,
10. im Bezirk Tongern in den Gemeinden Herstappe, Moelingen, Remersdaal, 's-Gravenvoeren, Sint-Martens-Voeren, Sint-Pieters-Voeren und Teuven.

Die in den Nummern 3 bis 10 erwähnten Gemeinden werden nachstehend ' Sprachgrenzgemeinden ' genannt ».

B.3.3. Artikel 11 § 2 des Verwaltungssprachengesetzes bestimmt:

« In den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in Deutsch und in Französisch aufgesetzt.

In den Sprachgrenzgemeinden werden sie in Französisch und in Niederländisch aufgesetzt ».

B.3.4. Artikel 15 § 2 des Verwaltungssprachengesetzes bestimmt:

« In den Sprachgrenzgemeinden sind die Ämter als Gemeindesekretär, Gemeindeeinnehmer, Polizeikommissar und Sekretär oder Einnehmer der öffentlichen Unterstützungskommission nur Bewerbern zugänglich, die vorher eine Prüfung über ausreichende Kenntnisse der zweiten Sprache, das heißt des Französischen beziehungsweise Niederländischen, bestanden haben.

In Gemeindeverwaltungen und in Verwaltungen öffentlich-rechtlicher Personen, die den Gemeinden unterstellt sind, darf niemand eine Stelle bekleiden, in der er mit der Öffentlichkeit in Kontakt kommt, wenn er nicht vorher eine Prüfung über Grundkenntnisse der zweiten Sprache, das heißt des Französischen beziehungsweise Niederländischen, bestanden hat.

Von den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Sprachprüfungen werden Bewerber befreit, aus deren Diplom oder Studienzeugnis hervorgeht, dass sie ihr Studium in dieser Sprache absolviert haben.

Diese Sprachprüfungen und gegebenenfalls die Prüfung über die Kenntnis der Sprache des Gebietes werden unter der Aufsicht der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle abgehalten.

In anderen lokalen Dienststellen als denen der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Personen, die den Gemeinden unterstellt sind, darf niemand eine Stelle bekleiden, in der er mit der Öffentlichkeit in Kontakt kommt, wenn er keine ausreichenden Kenntnisse oder Grundkenntnisse der zweiten Sprache, das heißt des Französischen beziehungsweise Niederländischen, besitzt. Diese der Stelle entsprechenden Kenntnisse werden durch eine Prüfung nachgewiesen ».

B.4.1. Die Regierung der Wallonischen Region macht geltend, dass der Gerichtshof nicht dafür zuständig sei, die Vorabentscheidungsfragen zu beantworten.

B.4.2. Der Gerichtshof ist nicht befugt, über einen Behandlungsunterschied oder eine Gleichbehandlung zu befinden, der beziehungsweise die sich aus einer Entscheidung des Verfassungsgebers selbst ergibt.

Obwohl diese Entscheidung grundsätzlich aus dem Text der Verfassung hervorgehen muss, kann sie sich ebenfalls aus dem Geist der Verfassung insgesamt ergeben, wenn die Kombination mehrerer Verfassungsbestimmungen es ermöglicht, Klarheit über eine unzweifelhafte Entscheidung des Verfassungsgebers zu schaffen.

B.4.3. Artikel 4 der Verfassung bestimmt:

« Belgien umfasst vier Sprachgebiete: das deutsche Sprachgebiet, das französische Sprachgebiet, das niederländische Sprachgebiet und das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt.

Jede Gemeinde des Königreichs gehört einem dieser Sprachgebiete an.

Die Grenzen der vier Sprachgebiete können nur durch ein mit Stimmenmehrheit in jeder Sprachgruppe einer jeden Kammer angenommenes Gesetz abgeändert oder berichtigt werden, vorausgesetzt, dass die Mehrheit der Mitglieder jeder Gruppe versammelt ist, und insofern die Gesamtzahl der Jastimmen aus beiden Sprachgruppen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erreicht ».

In Artikel 4 der Verfassung ist festgelegt, dass Belgien vier Sprachgebiete umfasst und dass die Grenzen dieser Sprachgebiete nur durch ein mit Sondermehrheit angenommenes Gesetz abgeändert oder berichtigt werden können. Er garantiert die grundsätzlich einsprachige Beschaffenheit des niederländischen Sprachgebiets, des französischen Sprachgebiets und des deutschen Sprachgebiets.

Artikel 129 § 2 der Verfassung schließt die Angelegenheit des Gebrauchs der Sprachen für « die an ein anderes Sprachgebiet grenzenden Gemeinden oder Gemeindegruppen, wo das Gesetz den Gebrauch einer anderen Sprache als der des Gebietes, in dem sie gelegen sind, vorschreibt oder zulässt » von der Zuständigkeit der Dekretgeber der Französischen Gemeinschaft und der Flämischen Gemeinschaft aus. Für diese Gemeinden können die

Bestimmungen über den Gebrauch der Sprachen für die in Paragraph 1 erwähnten Angelegenheiten nur durch ein mit Sondermehrheit angenommenes Gesetz abgeändert werden.

Weder Artikel 4 noch Artikel 129 § 2 der Verfassung enthält eine Aufzählung der verschiedenen Gemeinden mit Spracherleichterungen; sie bestimmen genauso wenig, worin die Spracherleichterungen bestehen.

B.4.4. Weder die im Verwaltungssprachengesetz enthaltene Liste der Gemeinden mit Spracherleichterungen noch die Spracherleichterungen selbst beruhen auf einer vom Verfassungsgeber selbst getroffenen Entscheidung. Der Gerichtshof ist befugt, die fraglichen Artikel des Verwaltungssprachengesetzes anhand der Verfassung zu prüfen.

B.5.1. Wenn der Gesetzgeber zur Ausführung von Artikel 30 der Verfassung den Sprachengebrauch für Handlungen der öffentlichen Gewalt regelt, muss er den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung garantierten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung beachten.

B.5.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6.1. Das Verwaltungssprachengesetz ist das Ergebnis eines « transaktionellen » institutionellen Kompromisses, der erreicht wurde, um « die nationale Einheit durch eine nachhaltige Regelung der Beziehungen zwischen Flamen und Wallonen zu stärken » (*Ann.*, Kammer, 2. Mai 1961, S. 2), was eine legitime Zielsetzung ist. Es wurde zwischen den zwei

großen Sprachgemeinschaften des belgischen Staates ein institutionelles Gleichgewicht vereinbart, das auf dem Bemühen beruht, den Gemeinschaftsfrieden zu wahren.

B.6.2. Ein weiterer Pfeiler des Gemeinschaftsfriedens ist das Gesetz vom 9. August 1988 « zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des neuen Gemeindegesetzes, des Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte ». Zu diesem so genannten Pazifizierungsgesetz hat der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 18/90 vom 23. Mai 1990 (ECLI:BE:GHCC:1990:ARR.018) geurteilt:

« B.9.1. Nach den Autoren des Entwurfes, der zum angefochtenen Gesetz geführt hat, ist die allgemeine Zielsetzung des Gesetzes die Gewährleistung der gemeinschaftlichen Pazifizierung, indem im Bereich der Gemeindeverwaltung und der Wahlen Bestimmungen verkündet würden, die geeignet wären, die Verwaltung der Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus zu erleichtern, gemeinschaftliche Konfrontationen zu verhindern, eine harmonische Beteiligung der Sprachmehrheiten und -minderheiten an der Gemeindeverwaltung zu gewährleisten und manchen Wünschen der Sprachminderheiten zu entsprechen.

B.9.2. Es zeigt sich, daß die in Betracht gezogene Formel ein komplexes Ganzes von Regeln ist, die darauf gerichtet sind, die ‘ Pazifizierung ’ in den Verhältnissen zwischen der Flämischen und Französischen Gemeinschaft insgesamt zu gewährleisten. Indem Comines-Warneton die gleiche Regelung wie Voeren erteilt wird, hat der Gesetzgeber, um ein gemeinschaftliches Gleichgewicht zustande zu bringen, dadurch eine Symmetrie schaffen wollen, daß eine Sprachgrenzgemeinde aus dem französischen Sprachgebiet und eine Sprachgrenzgemeinde aus dem niederländischen Sprachgebiet gleich behandelt werden.

Angenommen werden kann, daß der durch die angefochtenen Bestimmungen gemachte Unterschied durch die Absicht gerechtfertigt wird, ein höheres öffentliches Interesse zu sichern, soweit die ergriffenen Maßnahmen vernünftigerweise nicht der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzgebers als unangemessen betrachtet werden können. Unangemessen wären sie namentlich dann, wenn die Sicherung des höheren öffentlichen Interesses auf Kosten der Mißachtung von Grundprinzipien der belgischen Rechtsordnung angestrebt würde ».

B.6.3. Es steht dem Gesetzgeber zu, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die die « Pazifizierung » in den Beziehungen zwischen der Flämischen und der Französischen Gemeinschaft gewährleisten, sowohl in ihrer Gesamtheit als auch insbesondere hinsichtlich des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten in den Gemeinden mit Spracherleichterungen. Er verfügt diesbezüglich über eine weite Beurteilungsbefugnis. Die Pazifizierungsmaßnahmen haben nämlich zum Zweck, das unentbehrliche Gleichgewicht

zwischen den Interessen der verschiedenen Sprachgemeinschaften innerhalb des belgischen Staates zu verwirklichen.

Die vom Gesetzgeber getroffenen Entscheidungen finden ihre Berechtigung in der verfolgten Zielsetzung – Sicherung eines übergeordneten öffentlichen Interesses -, insofern die ergriffenen Maßnahmen vernünftigerweise als im Verhältnis zu der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung stehend angesehen werden können. Die ergriffenen Maßnahmen wären insbesondere unverhältnismäßig, wenn die Aufrechterhaltung eines übergeordneten öffentlichen Interesses unter Missachtung grundlegender Prinzipien der belgischen Rechtsordnung angestrebt würde.

B.7. Die Gliederung in Sprachgebiete ist ein grundlegendes Prinzip der belgischen Rechtsordnung. In den Fällen, in denen der Gesetzgeber die grundsätzliche Einsprachigkeit des niederländischen, des französischen und des deutschen Sprachgebiets mäßigen wollte, was den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten betrifft, konnte er von Kategorien Gebrauch machen, bei denen die Diversität der Situationen notwendigerweise nur mit einem gewissen Grad der Annäherung erfasst werden. Die Gleichbehandlung der Sprachgrenzgemeinden und der anderen Gemeinden mit Spracherleichterungen, auf die sich die erste Vorabentscheidung bezieht, ist objektiv und sachlich gerechtfertigt. Die Spracherleichterungsregelungen, die auf die betreffenden Gemeinden Anwendung finden, sind durch das Vorhandensein von Sprachminderheiten in diesen Gemeinden sachlich gerechtfertigt und sachdienlich, damit die in B.6.2 erwähnte Zielsetzung des Gesetzgebers in Bezug auf die Pazifizierung der Gemeinschaften erreicht werden kann.

Der Behandlungsunterschied zwischen den Sprachgrenzgemeinden und den Malmédyer Gemeinden, auf den sich die zweite Vorabentscheidungsfrage bezieht, und der Behandlungsunterschied zwischen den Sprachgrenzgemeinden und den Randgemeinden Wezembeek-Oppem und Sint-Genesius-Rode, auf den sich die dritte Vorabentscheidungsfrage bezieht, sind ebenfalls sachlich gerechtfertigt. Die Entscheidung, eine Spracherleichterungsregelung für den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten festzulegen, verpflichtet den Gesetzgeber nicht dazu, für alle betreffenden Gemeinden eine identische Regelung vorzusehen. Die eingeführten Unterschiede sind Bestandteil des institutionellen Gleichgewichts, das den Gemeinschaftsfrieden wahren soll.

B.8. Im Übrigen leisten die fraglichen Bestimmungen dem Gebrauch der eigenen Verwaltungssprache durch die Sprachgrenzgemeinden nicht in unverhältnismäßiger Weise Abbruch; sie haben nicht zur Folge, dass die Sprachgrenze geändert oder der Grundsatz der Einsprachigkeit des niederländischen, des französischen und des deutschen Sprachgebiets angetastet wird.

Schließlich zeigt es sich nicht, dass der Gesetzgeber mit der Gleichbehandlung der Sprachgrenzgemeinden und der anderen Gemeinden mit Spracherleichterungen einerseits und der unterschiedlichen Behandlung der Kategorien von Gemeinden mit Spracherleichterungen andererseits die grundlegenden Prinzipien der belgischen Rechtsordnung missachten würde.

B.9. Die Artikel 8, 11 § 2 Absatz 2 und 15 § 2 der Verwaltungssprachengesetzes sind daher vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 4.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 8, 11 § 2 Absatz 2 und 15 § 2 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 4.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 21. November 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Luc Lavrysen